

27.07.2009

Carmina 640: neu zugelassen in allen Wintergetreidearten
Verbesserte Abstandsauflagen beachten!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass **Carmina 640** die Zulassung für die Anwendung gegen Ackerfuchsschwanz, **Gemeinen Windhalm und Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter in allen Wintergetreidearten** erhalten hat (Zulassungs-Nr.: 006284-00). Informationen zur sachgerechten Anwendung entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Bitte nutzen Sie diese Information für die anstehenden Beratungstätigkeiten.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nufarm Deutschland GmbH



Tobias Diehl
Registrierungsmanager Deutschland



Dr. Peter Laux
Leiter Technik

Anlage

Carmina 640 (Änderungen vorbehalten)

- Zugelassene Anwendung: 006284-00/00-001
- Schadorganismus/ Zweckbestimmung: **Gemeiner Windhalm, einjährige zweikeimblättrige Unkräuter**
 - Pflanzen/ -erzeugnisse/ Objekte: Winterweichweizen, Wintergerste, Winterroggen, Triticale
 - Einsatzgebiet: Ackerbau
 - Anwendungsbereich: Freiland
 - Stadium der Kultur: BBCH 10 bis 29
 - Anwendungszeitpunkt: Nach dem Auflaufen, Herbst
 - Maximale Zahl der Behandlungen:
 - In dieser Anwendung: 1
 - Für die Kultur bzw. je Jahr: 1
 - Anwendungstechnik: spritzen
 - Aufwand: 2,5 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha
 - Sonstige Kennzeichnungsauflagen:
 - WH 9161 In die Gebrauchsanleitung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie Arten- und/ oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.
 - WP710 Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.
 - Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:
 - NG404 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.
 - NG405 Keine Anwendung auf drainierten Flächen.
 - NG414 Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand mit einem organischen Kohlenstoffgehalt (Corg.) kleiner als 1,5 %.

NT103 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens **20 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse **90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW605 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

Reduzierte Abstände:

50%:	5 m
75%:	5 m
90%:	* m

NW606 Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Abstand: **10 m**

- Zugelassene Anwendung: 006284-00/01-001
- Schadorganismus/ Zweckbestimmung: **Ackerfuchschwanz**
 - Pflanzen/ -erzeugnisse/ Objekte: Winterweichweizen, Wintergerste, Winterroggen, Triticale
 - Einsatzgebiet: Ackerbau
 - Anwendungsbereich: Freiland
 - Stadium der Kultur: BBCH 10 bis 29
 - Anwendungszeitpunkt: Nach dem Auflaufen, Herbst
 - Maximale Zahl der Behandlungen:
 - In dieser Anwendung: 1
 - Für die Kultur bzw. je Jahr: 1
 - Anwendungstechnik: spritzen
 - Aufwand: 3,5 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha
 - Sonstige Kennzeichnungsaufgaben:
 - WH 9161 In die Gebrauchsanleitung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie Arten- und/ oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.
 - WP710 Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.
 - Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:
 - NG404 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.
 - NG405 Keine Anwendung auf drainierten Flächen.
 - NG414 Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand mit einem organischen Kohlenstoffgehalt (Corg.) kleiner als 1,5 %.

